

Satzung

„Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow“

Vorbemerkung: In der Satzung werden Personen nur deshalb in der männlichen Form angesprochen, um eine schwer verständliche, umständliche „zweigeschlechtliche“ Formulierung („...die Schriftführerin / der Schriftführer...“) zu vermeiden und um Lesbarkeit und Verständnis zu erleichtern. Alle Bezeichnungen von Personen können gleichwertig auch in der weiblichen Form gelesen werden.

§ 1

Name, Zweck und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow“.
2. Die Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow ist eine Vereinigung von Wahlberechtigten der Gemeinde Gülzow im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Andere natürliche und juristische Personen können die Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow unterstützen. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage des Grundgesetzes aus. Die Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalen Ziele festlegt.
3. Die Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow hat ihren Sitz in 21483 Gülzow.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow können alle Bürger der Gemeinde Gülzow ab 16 Jahren werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die die Ziele der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow unterstützt. Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Jugendliche benötigen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss, oder
 - c) Tod.

Gegen den Beschluss nach Abs. 2. Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruches mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Ordentlichen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

3. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow und auf eventuell gezahlte Beiträge.
4. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung beim Vorstand gespeichert. Sie werden nach Ende der Mitgliedschaft bis auf diejenigen Daten gelöscht, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung und aus steuerlichen Gründen aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Daten in Schriften, auf Plakaten

oder auf der Web-Seite der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow ganz oder teilweise gelöscht werden.

Anmerkung: Erfasst werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontoverbindung zum Zwecke des Lastschrifteinzugs, ggf. Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n). Weitere Angaben können freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow durch
 - a) Mitgliederbeitrag
 - b) Spenden
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60,- € jährlich. Jugendliche zahlen jeweils die Hälfte des Betrages. Fördernde Mitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag, mindestens die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder. Der Beitrag ist jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Im Jahr des Beitritts wird anteilig nach Monaten abgerechnet

§ 4

Organe

1. Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow zusammen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, in der Mitgliederversammlung jedoch Rederecht. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit mind.7 Mitgliedern ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
 1. die Beschlussfassung über das kommunale Wahlprogramm,
 2. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl.
Die Bewerber sind von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die Wahl der unmittelbaren Vertreter und der Listenvertreter ist für jeden Platz in getrennten Wahlgängen vorzunehmen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
Freunde der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow, die das passive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen und sich zu den Grundsätzen der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow bekennen, aber nicht Mitglied sind, können als unmittelbare Vertreter oder Listenvertreter aufgestellt werden, sofern die nominierende Mitgliederversammlung zuvor dem in jedem Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmt.
 3. die Entgegennahmen der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
 4. die Abwahl oder Abberufung des Vorstandes.
 5. die Wahl von Kassenprüfern.
3. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart und
 - e) einem Beisitzer.

Den geschäftsführenden Vorstand bildet der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Die Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. 2 Vorständen aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Sind der Bürgermeister und der Fraktionsvorsitzende zwar ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow, aber nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes, sind sie Kraft Amtes zusätzliche Beisitzer. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow zusammenhängenden Fragen durchzuführen.
 1. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow und vertritt sie nach außen.
 2. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes.
 3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der Vorsitzende, Schriftführer und Beisitzer in den geraden Kalenderjahren, der Stellvertreter und Kassenwart in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlzeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist alsbald eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Falle hat innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag auf Abwahl muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7

Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Einladungen, Protokolle und sonstige Veranstaltungshinweise werden ausschließlich auf dem elektronischen Weg zugestellt. Die Ladungsfrist beträgt 15 Werktage. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grunde bis auf 2 Tage verkürzt werden. Dieser wichtige Grund ist anzugeben und zu protokollieren. Bei verkürzter Ladungsfrist sind Satzungsänderungen, Entlastung und

Wahl des Vorstands, Abberufung von Vorständen, Beitragserhöhungen und die Auflösung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow nicht zulässig.

2. Jede erste Mitgliederversammlung des Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die unter § 5 Ziff. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 **Auflösung**

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Gülzow kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Gülzow oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes sind etwa noch vorhandene Vermögenswerte gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 9 **Niederschrift**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- c) Tagesordnung und
- d) Ergebnis der Abstimmungen (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 10 **Errichtung der Satzung**

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 09.02.2023 in Gülzow beschlossen.

Gülzow, 09.02.2023